

1. Personen, die politisch in keiner Weise im Sinne der SED hervorgetreten sind, von denen der SSD jedoch annimmt, sie durch Druck oder Versprechungen ge­fügig machen zu können. Dabei spielen auch Überlegungen eine Rolle, ob der Kandidat beruflich oder privat mit einem größeren Menschenkreis Zusammen­tritt oder ob er in der Lage ist, persönliche Verbindungen geschickt anzu­knüpfen.
2. Personen, über die dem SSD irgendwelche politischen Belastungen bekanntge­worden sind. Dabei handelt es sich oft um Bagatellsachen, wie gelegentliche abfällige Äußerungen gegen das Regime, das Verschweigen der nominellen oder aktiven Zugehörigkeit zu einer der früheren NS-Gliederungen, der Besitz einer westlichen Zeitung, die nicht angezeigte Kenntnis von der „Republikflucht“ eines Verwandten oder Bekannten oder gar „Verbindungen nach dem Westen“. Der letztgenannte Vorwurf wird vorzugsweise gegenüber besonders ängstlichen Ge­mütern erhoben, die man dadurch zu erschrecken versucht, daß man ihrem rein privaten Briefwechsel mit westdeutschen Bekannten oder Verwandten (von dessen Harmlosigkeit selbst der SSD überzeugt ist) Spionagecharakter nachsagt.

Ferner fallen unter diese Gruppe Personen, deren Angehörige aus poli­ tischen Gründen verhaftet wurden; weiter kleinere und auch größere krimi­ nelle Rechtsbrecher.
3. Diese Gruppe umfaßt die in jeder menschlichen Gemeinschaft vorhandenen Gesinnungslumpen und braucht daher nicht besonders erläutert zu werden.

Die Methoden der Werbung von Spitzeln gehen auf Vorschriften des Ministeriums für Staatssicherheit zurück und sind für alle SSD-Dienststellen verbindlich. Abgesehen von dem nach sowjetischem Vorbild geübten Prinzip der „Leitung und Anleitung“ sind die in allen Einzelheiten pedantisch vorgeschriebenen Methoden tatsächlich un­erläßlich, weil der geringe Grad der Intelligenz besonders der mittleren und unteren SSD-Angestellten praktisch jede eigene Initiative ausschließt (s. Dokument Seite 35).

Nach der Auswahl des Kandidaten durch den hauptamtlichen Mitarbeiter einer SSD-Dienststelle bedarf es der Zustimmung eines Vorgesetzten SSD-Offiziers und — bei unteren oder mittleren Behörden — der nächsthöheren Instanz. Die erste Zu­ sammenkunft mit dem Kandidaten wird auf verschiedene Art herbeigeführt. Vor­ wiegend bedient man sich der vorgetäuschten polizeilichen Vorladung. Dies ist be­ sonders in größeren Städten zu beobachten. Je nach dem Wirkungskreis des Be­ troffenen läßt der SSD derartige Vorladungen auch von anderen Behörden aus­ sprechen. Diese Methode wird vorwiegend in ländlichen Gebieten angewandt. Von dem Besuch des so Vorgeladenen wird innerhalb der betreffenden Behörde nur eine einzige vertrauenswürdige Person, bei der es sich zumeist um einen GI oder GM handelt, benachrichtigt. Sie führt den Kandidaten mit dem ihn erwartenden SSD- Angestellten zusammen. In größeren Betrieben, in die der SSD ständige Beauftragte entsandt hat, läßt sich dieser den Kandidaten durch den Kaderleiter zuführen. Der Versuch, die Spitzelwerbung in der Wohnung des Kandidaten vorzunehmen, wird nur selten unternommen.

EINSCHÜCHTERUNG UND DROHUNGEN

Sobald der Kandidat den möglichst separiert gewählten Raum zur Aussprache mit dem SSD-Angestellten betreten hat, verschließt der letztere von innen die Tür. Dies soll einmal tatsächlich das unvorhergesehene Hinzutreten Dritter verhindern, gleichzeitig aber auch ein Angstgefühl in dem Vorgeladenen hervorrufen.